

Richtlinie zum Förderprogramm Klimafreundlich Wohnen der Stadt Versmold

A. Allgemeine Grundsätze

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Versmold gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die energetische Sanierung von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden. Die Neuanlage von PV-Anlagen wird auf privaten Wohn- oder sonstigen privaten Gebäuden (keine Gewerbeobjekte) gefördert. Die Gebäude müssen im Stadtgebiet von Versmold liegen.

Förderzweck ist die Förderung von erneuerbarer Stromerzeugung durch Photovoltaik-Anlagen sowohl im Altbaubestand als auch bei Neubauten sowie die nachhaltige Einsparung von Heizenergie und damit die Minderung des Heizenergieverbrauchs im Altbaubestand der Stadt Versmold. Hiermit wird ein entscheidender Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in Versmold geleistet. Weiterhin soll auch das lokale Bauhandwerk unterstützt werden.

2. Was und wie viel wird gefördert?

Die Fördermittel für Energiesparmaßnahmen an Gebäuden beziehen sich auf das Gebiet der Stadt Versmold.

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Themenfeldern:

1. Gebäudehülle optimal gedämmt
2. Stromerzeugung erneuerbar

Nähere Einzelheiten zu Förderbedingungen und Höhe der Förderung sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? (Antragsberechtigung)

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die HauseigentümerIn, deren Vertretungsberechtigte oder MieterIn, die eine Energiesparmaßnahme im Sinne des Förderprogramms im Stadtgebiet Versmold realisieren wollen.

Das Gebäude muss ein überwiegend zu Wohnzwecken genutztes Gebäude im Stadtgebiet von Versmold sein. Gebäude, die nur zum Teil für Wohnzwecke genutzt werden, werden nur entsprechend ihres Wohnflächenanteils gefördert. Falls dieser weniger als 50 % der gesamten Nutzfläche ausmacht, wird das Gebäude nicht gefördert.

Für den Bereich der PV-Förderung werden auch Anlagen auf sonstigen privaten Gebäuden gefördert, die im Stadtgebiet von Versmold liegen (keine Gewerbeobjekte).

4. Wie wird ein Antrag gestellt? (Fristen und Verfahren)

Fristen

Der Antrag auf Förderung nach dieser Richtlinie muss **vor** Beginn der Bauausführungen gestellt werden.

Als Beginn der Maßnahme gilt der Start der Bauarbeiten vor Ort. Planungs- und Beratungsleistungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.

Nach Eingang der Fördermittelzusage kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Fördervoraussetzung ist ein Kostenvoranschlag bzw. ein Angebot, aus dem die geplante Leistung der Anlage hervorgeht. Außerdem ist dem Antrag zur Überprüfung der maximalen Dachbelegung ein Belegungsplan beizufügen.

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle Angaben und Anlagen vorliegen. Anträge die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen.

Die gewährten Fördermittel werden nach Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Einzelheiten sind in Abschnitt B dieser Richtlinie festgelegt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

Die Stadt Versmold oder die von ihr beauftragte Stelle sind berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweise/Auszahlungsantrag

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege des ausführenden Fachbetriebs, Energie- oder Steuerberatung nachzuweisen.

Die hierzu erforderlichen Unterlagen sind den jeweiligen Antragsformularen zu entnehmen. Aus den Nachweisen müssen die geförderten technischen Ausführungen sowie die Nebenbedingungen gemäß dieser Richtlinie hervorgehen.

In begründeten Fällen kann diese Frist auf Antrag um bis zu 7 Monate verlängert werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht nicht. Jedes Fristversäumnis bewirkt den Abschluss von der Förderung, auch bei bereits erteiltem Bewilligungsbescheid.

5. Förderhöchstgrenzen

Eine Person kann mehrere Anträge stellen. Pro antragstellende Person können je Kalenderjahr maximal 2.000 € Fördermittel aus diesem Förderprogramm bewilligt werden. Weitere Förderhöchst- und Mindestgrenzen sind in Abschnitt B dieser Richtlinie geregelt.

6. Allgemeine Anforderungen

Alle Vorhaben sollen von Fachbetrieben ausgeführt werden. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen können nicht gefördert werden, es sei denn die Durchführung in Eigenleistung ist in Teil B explizit genannt.

Die bei den jeweiligen Maßnahmen verwendeten Bauteile müssen marktreif sein.

Bei Gebäuden, die als Kulturdenkmal im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eingestuft sind, ist der Nachweis einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung bei Antragsstellung zu erbringen.

Soweit Rechtsfolgen an Vorgaben vom GEG geknüpft werden, ist die Fassung des GEG zum Zeitpunkt der Ausführung der geförderten Maßnahme maßgeblich.

Der/Die AntragstellerIn ist verpflichtet, Beauftragten der Stadt zu ermöglichen, die ordnungsgemäße Ausführung vor Ort zu überprüfen.

7. Widerrufsmöglichkeiten

Die Stadt Versmold fördert Projekte, solange Fördermittel im Haushalt zur Verfügung stehen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

Die bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahmen nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden sind, der/die AntragstellerIn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorlegt oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Zur Bearbeitung der Anträge ist die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich. Ohne eine entsprechende datenschutzrechtliche Einwilligung ist eine Antragsbearbeitung ausgeschlossen. Die Stadt Versmold verarbeitet die Daten entsprechend der Datenschutzgrundverordnung. Die Interessen der AntragstellerInnen am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Versmold gewahrt. Daten über bewilligte Fördermittel können in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet werden.

Die Stadt Versmold ist berechtigt, Ergebnisse aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen. Sofern eine geförderte Maßnahme eine besondere Bedeutung für die Stadt Versmold hat, ist sie nach Zustimmung durch den Zuwendungsempfänger berechtigt, über diese Maßnahme auch mit Namensnennung und Bild zu berichten.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Die Stadt Versmold kann keine Beratung in steuerrechtlichen Angelegenheiten durchführen. Einzelfragen hierzu sind mit der Finanzbehörde oder dem Steuerberater zu klären.

10. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt mit Wirkung ab dem 01.01.2023.